



Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse der Gewebegestalterinnen und Gewebegestalter EFZ

1 Zweck

Die überbetrieblichen Kurse (üK) ergänzen die Bildung der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung. Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.

Für Lernende nach Art. 32 sind die Kurse fakultativ, aber sehr empfohlen.

2 Träger

Trägerin der Kurse ist die Interessengemeinschaft Weben / TEXTILFORUM.

3 Organe

a) Aufsichtskommission

b) Kurskommission sind die Kursleiterinnen, koordiniert von der Berufskommission.

4 Aufsichtskommission

4.1 Der Vorstand von TEXTILFORUM übernimmt die Funktion als Aufsichtskommission.

4.2 Die Aufsichtskommission wird von der Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal im Jahr.

Sie muss einberufen werden, wenn 3 Mitglieder der Aufsichts- und/oder der Kurskommission oder der Sitzkanton dies verlangen.

4.3 Über die Entscheide der Kommission wird ein Protokoll geführt.

4.4 Der Aufsichtskommission obliegen folgende Aufgaben:

a) Sie bestimmt die Kursorte

b) Sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse

c) Sie erlässt Richtlinien für die Ausrüstung der Kursräume

d) Sie kontrolliert die Kurstätigkeit und ist für die Qualitätssicherung verantwortlich

e) Sie unterstützt die Weiterbildung der Kursleiterinnen

f) Sie erstattet Bericht zuhanden der Trägerorganisationen IGW sowie des Sitzkantons

g) Sie wählt die Kursleiterinnen

5 Kurskommission

5.1 Der Kurskommission obliegt die Durchführung der Kurse. Sie hat folgende Aufgaben:

a) Sie erarbeitet auf der Grundlage der Bildungsverordnung und des Bildungsplans das Ausbildungsprogramm üK (Standardlehrplan üK)

b) Sie erarbeitet den Kostenvoranschlag und die Abrechnung zuhanden der zuständigen Trägerorganisation TEXTILFORUM.

c) Sie schlägt die Kursleiterinnen vor.

d) Sie macht Empfehlungen zu den Kursorten.

e) Sie organisiert die Ausschreibung und das Kursaufgebot der Teilnehmenden.

f) Sie sorgt für die Koordination der Ausbildung mit den Betrieben.

g) Sie erstattet der Aufsichtskommission Bericht.

h) Sie trifft sich mindestens einmal pro Jahr.

5.2 Das Reglement der SBBK betreffend der Finanzierungsregelung der überbetrieblichen Kurse ist anzuwenden.

6 Aufgebot

Die Kurskommission bietet die Lernenden in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Behörde und der Geschäftsstelle von TEXTILFORUM auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lernenden und Lehrbetrieben sowie den Lernenden nach Art. 32 zustellt.

7 Besuchspflicht

Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.

8 Leistungen des Lehrbetriebes

8.1 Den Lehrbetrieben wird für die Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag übersteigt in keinem Fall die Aufwendungen pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand

8.2 Alle üK's gelten als Arbeitstage

8.3 Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse erwachsenden zusätzlichen Kosten (Reisespesen, Verpflegung und allfälliger Unterkunft) trägt der Lehrbetrieb.

9 Dauer, Zeitpunkt und Inhalte

9.1 Dauer und Zeitpunkt der überbetrieblichen Kurse richten sich nach der Bildungsverordnung.

9.2 Die überbetrieblichen Kurse umfassen die Inhalte gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan.

9.3 Die zuständigen Behörden der Standortkantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

10. Bewertung der Kurse

10.1 Die drei Kurse werden mit je einem Kompetenznachweis beurteilt.

10.2 Die Bewertungen der üKs werden bis nach Ablauf der Rekursfrist für das Qualifikationsverfahren aufbewahrt.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

TEXTILFORUM / Interessengemeinschaft Weben

Regula Zähler
Präsidentin

Martina Heuscher
Leitung Berufsbildung